
Persistenter Identifier: 1003016456_32
Titel: Evangelisches Schulblatt und deutsche Schulzeitung - 32.1888
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1003016456_32/1/

c) dem Lehrer durch die Mitgliedschaft zum Schulvorstande eine erhöhte Achtung gegeben wird. III. Die Schule bedarf zu ihrer gedeihlichen Förderung wie jedes andere Institut der sachmännischen Beaufsichtigung und Leitung. Die bisherige Lokalschulinspektion muß darum in eine kollegiale umgewandelt werden, in der die einzelnen Schulinteressenten Staat, Kirche, Gemeinde und Lehrerstand in richtigem Verhältnis vertreten sind und von der nur eine allgemeine Aufsicht über die amtliche Schularbeit des Lehrers ausgeübt wird. Die Aufsicht und Leitung ist vielmehr Hauptlehrern, Rektoren, bezw. der Kreisinstanz zu überweisen. IV. Das Kreis Schulinspektorat soll nicht im Nebenamte verwaltet und nur solchen Männern übertragen werden, die eine allgemeine pädagogische Bildung besitzen und sich im Volksschuldienste bewährt haben. V. Zur segensreichen Entfaltung aller seiner Kräfte ist es für den Volksschullehrerstand dringend wünschenswert, daß jedes äußere Hemmnis seiner Berufsthätigkeit, also auch jegliche Ausnahmestellung bezw. seiner Rechte und Pflichten in Staat und Gemeinde beseitigt wird.

Aus dem Abgeordnetenhanse. Bei der Beratung des Gesetzesentwurfs betreffend die Erleichterung der Beitraglasten der Volksschulen, faßte am 23. April d. J. das Abgeordnetenhaus folgende Resolution: Die Königl. Staatsregierung aufzufordern, auf die angemessene gesetzliche Ordnung des Lehrerbefoldungswesens und namentlich der Alterszulagen mit der Maßgabe Bedacht zu nehmen, daß die bei den Volksschullehrern zu bewilligenden Alterszulagen in drei Stufen nach 10-, 20- und 30jähriger Dienstzeit von 100 bezw. 200 und 300 M. gewährt werden.

Ebenso wurde am 2. Mai, und zwar einstimmig, nachfolgender Antrag angenommen: „Die Staatsregierung zu ersuchen, auf den technischen Hochschulen, technischen Unterrichtsanstalten aller Art, wie auf den Lehrerseminarien Anleitung über die erste Hilfsleistung bei Unglücksfällen anzuordnen.“ Der Kultusminister von Gofler bemerkte hierbei: Es bestehen seit 1872 Vorschriften, nach welchen in den obersten Klassen der Seminarien Vorträge über die erste Hilfsleistung bei Unglücksfällen gehalten werden sollen. Dieser Unterricht wird von dem Turnlehrer erteilt, der die Turnlehrerbildungsanstalt besucht haben muß, wo ein ganzes Semester lang ein Arzt über alle Fragen, welche den menschlichen Körper und die Gesundheit betreffen, unterrichtet. Auch im Volksschulgesetz besteht die gleiche Vorschrift; es sind große Wandtafeln ausgearbeitet, welche die Hauptregeln der Hilfsleistung darstellen.

Erlaß der Witwen- und Waisengelderbeiträge für Elementarlehrer.

Bekanntlich sind die Witwen- und Waisengeldbeiträge von seiten der Staatsbeamten mit dem 1. April in Wegfall gekommen. Ein Antrag des Abgeordneten Berling will die Elementarlehrer mit dem 1. Juli d. J. derselben Wohlthat teilhaftig machen. Die Staatsregierung wünschte in der Kommissionsitzung, man möge ihr bei dem Mangel des erforderlichen Materials bis zur nächsten Session Zeit zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes geben. Der Antrag wurde indessen in der Sitzung des Abgeordnetenhanse am 3. Mai in erster Lesung angenommen. Man schlägt den erforderlichen Staatszuschuß von einer Seite auf die „Kleinigkeit“ von 1.200 000 M. an.

Lehrer als Lokalschulinspektoren. Hier und da ist es im Regierungsbezirk Düsseldorf vorgekommen, daß Lehrer zu Lokalschulinspektoren ihrer eigenen oder einer benachbarten Schule ernannt worden sind. Das Amtsblatt der Kgl. Regierung bringt in Stück 18 die Ernennung von neun Hauptlehrern und dem